

Rechtsverordnung

vom 08.05.2008 über die Verkürzung der Sperrzeit in Gartenwirtschaften in der Stadt Hüfingen

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und §§ 9, 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung), in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991 S. 195, ber. 1002 S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 08.05.2008 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche usw.).

§ 2

Festsetzung der Sperrzeit

Für die Außenbewirtung der Gaststätten im gesamten Stadtgebiet wird der Beginn der Sperrzeit in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September auf 23.00 festgesetzt.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehende Regelungen

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet § 12 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Absatz 4, 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Hüfingen, den 09.05.2008

Anton K n a p p
Bürgermeister

Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 14.05.2008.